

Statuten

Unter dem Namen **SCHWEIZER PARTNERSCHAFT HAS HAÏTI** Hôpital Albert Schweitzer (vormals „Bündner Partnerschaft Hôpital Albert Schweitzer, Haïti“) besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Ilanz.

1. Vereinszweck

Die **SCHWEIZER PARTNERSCHAFT HAS HAÏTI** Hôpital Albert Schweitzer ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel der ideellen, personellen und materiellen Unterstützung des Hôpital Albert Schweitzer in Deschapelles/Haiti und von ausgewählten weiteren Projekten im Gesundheits- und Bildungsbereich sowie von punktueller Nothilfe in Haiti, sofern diese in engem Zusammenhang mit dem Hôpital Albert Schweitzer in Haiti stehen.

2. Mittel

Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen anderer gemeinnütziger Institutionen und öffentlicher Körperschaften sowie anderen Einkünften.

Der Verein kann Aktionen und Veranstaltungen durchführen, deren Erlös dem Verein zu Gute kommt.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich an der Vereinsversammlung festgesetzt und kann entsprechend der Art der Mitgliedschaft abgestuft werden. Der Vorstand kann verschiedene Mitgliederkategorien schaffen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages.

4. Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch im zweiten Folgejahr.

Der Vorstand kann Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss und ohne Angabe von Gründen ausschliessen, insbesondere, wenn sie gegen die Interessen des Vereins verstossen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses bei der Vereinsversammlung anfechten. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig und ebenfalls ohne Begründung.



5. Organe

5.1. Vereinsversammlung der Mitglieder

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich spätestens im Herbst statt. Der Vorstand beruft die jährliche Vereinsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktanden) ein. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung.

Nicht angekündigte Traktanden können an der Vereinsversammlung behandelt werden sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Antrag des Vorstandes oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Anführung des Zwecks und der Anträge beim Vorstand verlangen.

5.1.1. Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c) Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Abänderung und Ergänzung der Statuten und Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder den Vorstand zugewiesenen Geschäfte.

5.1.2. Beschlussfassung und Stimmrecht

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Mitgliederkategorie und der Höhe des Jahresbeitrages. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid. Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern die Versammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst.

5.2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen, die von der Vereinsversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, die von der Vereinsversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

5.2.1. Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben bzw. Befugnisse:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Bei Bedarf Einsetzung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin zur Abwicklung der administrativen Aufgaben.
- c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- d) Vertretung des Vereins nach aussen. Kollektivunterschrift zu zweien. Die Unterschriftsberechtigten werden durch den Vorstand bestimmt.
- e) Einberufung der Vereinsversammlung.
- f) der Vorstand ist befugt, den Verein im Handelsregister einzutragen, die Steuerbefreiung zu beantragen und den Verein zertifizieren zu lassen.

5.2.2. Vorstandssitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Abwesenheit des Präsidenten / der Präsidentin obliegt der Stichentscheid dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin. Es können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (E-Mail) gültig gefasst werden, sofern die Beschlüsse einstimmig erfolgen.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.



5.3. Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Der oder die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

7. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich für dessen Verbindlichkeiten. Sie haften einzig bis zur Höhe der von der Vereinsversammlung jährlich beschlossenen Mitgliederbeiträge.

8. Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ein allfälliger Liquidationserlös fällt Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen zu.


9. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 10. Juni 2023 in Zürich in Kraft.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Zürich, 10. Juni 2023

Der Präsident



Benjamin Simeon

Die Aktuarin



Corina Roth